



SATZUNG

des

**Förderverein „Eltern und Freunde der
KGS Ulrich von Hutten“, Halle e.V.**

(in der Fassung vom 14.9.2015)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein Eltern und Freunde der KGS Ulrich von Hutten, Halle**“ e.V. .

2. Der Verein hat seinen Sitz in **06112 Halle, Roßbachstr.78** und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Halle/Saale eingetragen.

3. Das **Geschäftsjahr** des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der **Förderverein Eltern und Freunde der KGS Ulrich von Hutten, Halle e.V.** mit **Sitz** in **06112 Halle, Roßbachstr.78** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der **Zweck des Vereins** ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der KGS „Ulrich von Hutten“ in Halle.

3. **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**

- die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Tätigkeiten und Modellvorhaben, so auch durch finanzielle und materielle Unterstützung der Schule
- die Unterstützung bei der weiteren Gestaltung der vom Kultusministerium genehmigten inhaltlichen Schwerpunkte
- die Hilfe bei der Entwicklung von Schultraditionen
- die Unterstützung und Durchführung von Vorhaben, welche helfen, die kulturpolitischen Potentiale einer Schule mit Stadtteilbezug zu erschließen und zu nutzen
- die Förderung der Kooperation zwischen Schule und dem Schulumfeld, gemeinsamer Aktivitäten der Schule mit Vereinen, Initiativen bzw. Einrichtungen der Jugend-, Sozial-, Bildungs-, und Kulturarbeit.

4. **Der Verein ist selbstlos tätig**; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung des Vereins

Bei **Auflösung oder Aufhebung des Vereins** oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der KGS „Ulrich von Hutten“ zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die **Mitgliedschaft** kann von jeder rechtsfähigen und juristischen Person erworben werden. Die Eltern und Sorgeberechtigten, deren Kinder an der KGS „Ulrich von Hutten“ in Halle lernen, haben ein Anrecht auf Mitgliedschaft. In den übrigen Fällen entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
3. Die Vereinsmitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.
4. Die fördernden Mitglieder können die Art und die Höhe ihres Beitrages selbst bestimmen.
5. Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand kann der zu zahlende Beitrag ermäßigt werden.
6. Die Mitgliedschaft ist jederzeit ohne Angabe von Gründen kündbar. Die Kündigung hat schriftlich oder zur Niederschrift bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten.
7. Der Verein kann einen Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder haben, die keinen Beitrag zahlen. Der Ehrenvorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung berufen. Den anderen Ehrenmitgliedern wird die Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand nach einstimmigem Vorstandsbeschluss angetragen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

§ 6 Vorstand

1. Der **Vorstand des Vereins** besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - einem Mitglied des Lehrerkollegiums.
2. Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassenwart und das Mitglied des Lehrerkollegiums werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder. Die Zuwahl ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

3. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Vorstandssitzungen haben mindestens dreimal jährlich stattzufinden, im übrigen nach Bedarf.

Der Ehrenvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

4. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen über Anträge, gemeinsame Aktivitäten sowie über die Verwendung der Geldmittel und Sachspenden entsprechend dem im § 1 aufgeführten Verwendungszweck. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Über Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

6. Der Verein ist rechtsgeschäftlich nach außen und innen vertreten durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

7. Gegenstände, die aus Geldmitteln des Vereins beschafft werden, bleiben Eigentum des Vereins, solange der Verein besteht.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die **Mitgliederversammlung** findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung persönlich und schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

Zusätzliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung legt die Grundrichtung der Tätigkeit des Vereins fest. Sie beschließt die Satzung und wählt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer, den Kassenwart sowie das Mitglied des Lehrerkollegiums in den Vorstand. Sie beruft den Ehrenvorsitzenden.

Für die Dauer von zwei Jahren sind zwei unabhängige Kassenprüfer zu berufen.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Jahres- und den Kassenbericht für das vergangene Jahr vorzulegen. Der Kassenbericht ist durch die Kassenprüfer zu bestätigen.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mehrheitlich über die Verwendung des Vereinsvermögens.

7. Alternativ zur Mitgliederversammlung kann das Umlaufverfahren angewandt werden. In diesem Fall gelten die gleichen Regeln wie bei einer Mitgliederversammlung.

§ 8 Kuratorium

1. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit ein **Kuratorium** bestellen. Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

2. Über Vorsitz, Geschäftsordnung und Arbeitsweise des Kuratoriums beschließt der Vorstand.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Halle.

Halle, 14.9.2015